



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Januar 1974

Nr. 391

Die Einwohnergemeinde Burgäschli hat am 3. Juli 1972 die Durchführung der Ortsplanung beschlossen und somit der Einführung des Bauplanverfahrens zugestimmt.

Unterdessen hat das mit der Projektierung beauftragte Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit der Baukommission und dem Gemeinderat die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes eingehend studiert und in nachstehendem Plan sowie in folgenden Reglementen festgehalten:

1. Bebauungs- und Zonenplan 1: 1'000
2. Bau- und Zonenreglement
3. Beitrags- und Gebührenreglement
4. Kanalisationsreglement

Die Studien dieser Planung erfolgten nach den heutigen Planungsgrundsätzen und tragen der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung.

Die Abgrenzung des Baugebietes im vorliegenden Bebauungsplan hat sich aufgrund der baulichen Entwicklung der Gemeinde ergeben. Das Zonengebiet setzt sich zusammen aus einer Kern- sowie einer Wohnzone für eingeschossige Bauten.

Die öffentliche Auflage des Bebauungs- und Zonenplanes, des Beitrags- und Gebührenreglementes erfolgte vom 11. Mai bis 9. Juni 1973, diejenige des Kanalisationsreglementes vom 5. Juli bis 3. August 1973. Während dieser Zeit wurden insgesamt drei Einsprachen eingereicht, welche jedoch vom Gemeinderat alle abgelehnt werden mussten. Zwei Einsprecher zogen die Beschwerden an die Gemeindeversammlung weiter.

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. August 1973

wurden diese abgelehnt und der Bebauungs- und Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement, das Beitrags- und Gebührenreglement sowie das Kanalisationsreglement wurden genehmigt. Ein Weiterzug der Beschwerden an den Regierungsrat erfolgte nicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungs- und Zonenplan der Einwohnergemeinde Burgäschi wird genehmigt.
2. Das Bau- und Zonenreglement wird genehmigt.
3. Das Beitrags- und Gebührenreglement wird genehmigt.
4. Das Kanalisationsreglement wird genehmigt.
5. Die Gemeinde Burgäschi hat dem Amt für Raumplanung noch 5 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, 4 Bau- und Zonenreglemente, 4 Beitrags- und Gebührenreglemente sowie 4 Kanalisationsreglemente, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, bis zum 31. März 1974 zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 100.--

Publikationskosten Fr. 18.--

Fr. 118.-- (Staatskanzlei Nr. 51) RE

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gysin

Bau-Departement (2) Sch

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
1 : 25'000

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan, Bau- und Zonen-
reglement, Beitrags- und Gebührenreglement, Kanalisations-
reglement

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan, Bau- und Zonenreglement,
Beitrags- und Gebührenreglement, Kanalisationsreglement

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan,
Bau- und Zonenreglement, Beitrags- und Gebührenreglement,
Kanalisationsreglement

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan, Bau- und
Zonenreglement, Beitrags- und Gebührenreglement, Kanali-
sationsreglement

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 3361 Burgäschi (2)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 3361 Burgäschi (2), mit 1 gen.
Plan, Bau- und Zonenreglement, Beitrags- und Gebühren-
reglement, Kanalisationsreglement

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Kartenausschnitt BMR 1 : 25'000

Amtsblatt Publikation: Der Bebauungs- und Zonenplan, das Bau-
und Zonenreglement, das Beitrags- und
Gebührenreglement sowie das Kanalisations-
reglement der Einwohnergemeinde Burgäschi
werden genehmigt.

